

Richtlinien

über die Gewährung von Leistungen für den Familienpass der Hansestadt Wipperfürth vom 14.04.2005, 11.03.2010, 25.11.2010, 07.11.2012 sowie vom 01.01.2016.

Durch den Jugendhilfeausschuss wurden die Richtlinien für den Familienpass zum 01.01.2019 neugefasst:

1. Den Familienpass erhalten:

- a) Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die eine Jahreseinkommensgrenze von brutto 45.000,00 € abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000,00 € oder tats. Werbungskosten) nicht überschreiten. Maßgebend für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die im Haushalt lebenden Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei. Für das vierte und jedes weitere Kind wird die Einkommensgrenze um je 6.000,00 € erhöht.

Bei einer dauerhaft nachgewiesenen Minderung des Einkommens von mindestens 6 Monaten kann auch das aktuelle Einkommen berücksichtigt werden.

- b) Alleinerziehende, sofern sie mit dem Kind/den Kindern allein in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haben Anspruch, wenn das Jahresbrutto-Einkommen 30.000,00 € nicht übersteigt. Für das 2. Kind und jedes weitere Kind wird die Einkommensgrenze um je 6.000,00 € erhöht.
- c) Familien mit mind. einem Kind, wenn der Haushaltsvorstand arbeitslos ist und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezieht,
- d) Familien mit mind. einem Kind, die Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII Kapitel 3 und Kapitel 4 und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

2. Leistungen des Familienpasses:

Durch den Familienpass werden für Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben, folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) Ein Berechtigungsschein für eine Geldwertkarte, die zum sechsmaligen kostenlosen Eintritt pro Familienmitglied (über 3 Jahre bis zum 25. Lebensjahr) in das Walter-Leo-Schmitz-Bad berechtigt. Die Geldwertkarte wird nur einmal ausgestellt und kann bei einer Verlängerung des Familienpasses wieder aufgefüllt werden.
- b) Kostenlose Fahrten im kleinen Stadtverkehr mit dem Bürgerbus

- c) 50%ige Ermäßigung der Kosten bei der Teilnahme an einem Schwimmkurs im Hallenbad,
- d) 50%ige Ermäßigung bei Benutzung folgender kreiseigener Einrichtungen:
 - Kreisvolkshochschule
- e) 50%ige Ermäßigung der Gebühren der Musikschule Wipperfürth und der Jugendkunstschule –Kunstbahnhof/KuBa-,
- f) 50%ige Ermäßigung bei mehrtägigen Veranstaltungen des Jugendzentrums und des Jugendamtes der Hansestadt Wipperfürth,
- g) 50%ige Ermäßigung bei Bildungsangeboten der Katholischen Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ Wipperfürth, soweit der Familienbildungsstätte Mittel aus der Ermessensförderung für Personengruppen in besonderen Problemsituationen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden
- h) 50%ige Ermäßigung bei Gebühren der Stadtbücherei Wipperfürth
- i) Zuschuss von 1,00 € pro Mittagessen für Kinder von 0 – 11 Jahren, die sich gemäß §§ 22 ff. SGB VIII in Kindertagesbetreuung befinden oder in der OGS über Mittag betreut werden, sofern keine Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen.

Viele im Stadtgebiet ansässigen Sport- und Kulturvereine bieten ihrerseits bereits familienfreundlichen Vergünstigungen an, unabhängig eines Familienpasses, z.B. bei Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen, Eintrittsgeldern.
Die Vereine werden gebeten, alle Familienpassinhaber dabei zu berücksichtigen.

3. Antragsverfahren:

Der Antrag ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person beim Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth, Wupperstr. 12, Zimmer 3.02, zu stellen.

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- a) Nachweis des Hauptwohnsitzes in Wipperfürth durch Ausweis oder Pass,
- b) Soweit zutreffend:
 - einen Nachweis über das Einkommen des letzten Jahres anhand des Einkommensteuerbescheides, der Lohnsteuerbescheinigung oder der Lohnabrechnung von Dezember
 - einen Nachweis über den Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
 - einen Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII Kapitel 3 und Kapitel 4 und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

4. Gültigkeitsdauer:

Der Pass ist vom Tag der Ausstellung an für mindestens ein Jahr gültig. Ablauftermine sind jeweils die letzten Kalendertage der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Falls die Anspruchsvoraussetzungen danach weiter vorliegen, wird er jeweils auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Familienpass unaufgefordert zurückzugeben. Bei Missbrauch kann der Pass eingezogen werden.

5. Sonstiges:

Der Familienpass gilt bei Personen über 16 Jahren nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Er ist nicht übertragbar.